

Röös

vom 15.05.2006



Lotzwil

Inhaltsverzeichnis nach Artikeln

I. Zweck und Aufgabenübertragung	
- Aufgabenübertragung Zivilschutz	Art. 1 Abs. 2
- Feuerwehr; Aufgaben, Organisation	Art. 1 Abs. 1
- Regionales Führungsorgan	Art. 1 Abs. 3
- Vertragsabschluss, Zuständigkeit	Art. 1 Abs. 4
II. Aufgabe der Feuerwehr	
- Aufgaben	Art. 2
III. Dienstpflicht, Einteilung, Ernennung, Befreiung	
- Ärztlicher Befund	Art. 6
- Befreiung von der aktiven Dienstpflicht	Art. 9
- Dienstleistung	Art. 4 Abs. 2
- Dienstpflicht	Art. 3
- Dienstleistung oder Ersatzabgabe	Art. 5
- Kader und Fachleute	Art. 8
- Rekrutierung	Art. 3 Abs. 1
- Weiterbildung	Art. 7
IV. Ausrüstung	
- Persönliche Ausrüstung	Art. 10
V. Übungsdienst und Einsatz	
- Einsatz von Gemeindepersonal	Art. 15
- Einsatz des Sonderstützpunkts	Art. 16
- Feuerwehrkommandant	Art. 14
- Inanspruchnahme von Eigentum Dritter	Art. 13
- Militärische Truppen, Auftragserteilung	Art. 17
- Obligatorium und Entschuldigungen	Art. 12
- Übungsplan/-daten	Art. 11
- Zivilpersonen	Art. 18
VI. Betriebsfeuerwehren	
- Betriebsfeuerwehren	Art. 19
VII. Finanzierung, Versicherungen	
- Befreiung von der Ersatzabgabe	Art. 22
- Einsatzkosten	Art. 24
- Entschädigungen/Sold	Art. 27
- Ersatzabgabe	Art. 21
- Gebühren	Art. 23
- Grundsatz	Art. 20
- Kosten Nachbarhilfe	Art. 25
- Versicherungen	Art. 26
VIII. Zuständigkeiten	
A. Gemeinderat Lotzwil	
- Aufgaben/Befugnisse	Art. 28
B. Feuerwehrkommission	
- Aufgaben/Befugnisse	Art. 30
- Wahl und Zusammensetzung	Art. 29
IX. Aufgabenübertragung	
- Aufgabenbereich übertragene Aufgaben	Art. 31 Abs. 3
- Entscheidbefugnisse	Art. 32 Abs. 1
- Sitzanspruch	Art. 32 Abs. 2
- Umfang der Aufgabenübertragung	Art. 31 Abs. 2
- Zivilschutzregion Langenthal	Art. 31 Abs. 1

IX. Strafen und Schlussbestimmungen

- Strafen
- Aufhebung bisheriger Erlasse
- Inkrafttreten

Art. 33
Art. 34
Art. 35

Anhang A

Organigramm

Anhang B

- I. Gebühren/Einsatzkosten
- II. Kosten für Nachbarhilfe
- III. Sold/Entschädigungen

Anhang C

Entschuldigungs-, Bussen- und Disziplinarwesen

Die Einwohnergemeinde Lotzwil erlässt dieses Reglement gestützt auf

- a) das Bundesgesetz über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz (BZG) vom 4.10.2002
- b) die Verordnung über den Zivilschutz (ZSV) vom 5.12.2003
- c) das kantonale Bevölkerungsschutz- und Zivilschutzgesetz (KBZG) vom 24.06.2004
- d) die kantonale Verordnung über den Zivilschutz (KZSV) vom 27.10.2004
- e) die Verordnung über den Bevölkerungsschutz vom 27.10.2004
- f) das Feuerschutz- und Feuerwehrgesetz (FFG) vom 20.01.1994
- g) die Feuerschutz- und Feuerwehrverordnung (FFV) vom 11.05.1994
- h) Art. 2^{bis} des Organisationsreglementes Lotzwil vom 15.03.1999

I. Zweck und Aufgabenübertragung

Art. 1

Feuerwehr	¹ Dieses Reglement für öffentliche Sicherheit ordnet die Aufgaben und die Organisation der Feuerwehr.
Aufgabenübertragung Zivilschutz	² Das Reglement regelt ausserdem die Uebertragung der sich für Lotzwil aus den Erlassen über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz ergebenden Aufgaben an die regionale Träger-schaft, genannt Zivilschutz-Region Langenthal (ZRL).
Regionales Führungsorgan	³ Die Uebertragung beinhaltet auch das Aufgabengebiet eines re-gionalen Führungsorgans.
Vertragsabschluss	⁴ Der Gemeinderat wird zum Abschluss und zur allfällig später er-forderlichen Abänderung von Zusammenarbeitsverträgen laut Absatz 1 - 3 ermächtigt.

II. Aufgaben der Feuerwehr

Art. 2

Aufgaben	¹ Die Feuerwehr bekämpft in Lotzwil und im Gebiet der Vertrags-gemeinden Feuer-, Elementar- und andere Schadenereignisse sowie Öl-, Gas- und Chemieunfälle gemäss Art. 13 FFG.
	² In ausserordentlichen Lagen kann die Feuerwehr auf Weisung des zuständigen zivilen Führungsorgans auch zu anderen Dienstleistungen aufgeboden werden.
	³ Zur Erfüllung weitergehender Aufgaben ist die Feuerwehr nicht verpflichtet. Sie kann aber Aufgaben im Dienste der Bevölke-rung übernehmen, für die sie auf Grund ihrer Ausbildung und ih-rer Einsatzmittel befähigt ist.
	⁴ Die Feuerwehr arbeitet in geeigneter Weise mit den anderen örtlichen Einsatzdiensten zusammen.

III. Dienstpflicht, Einteilung, Ernennung, Befreiung

Art. 3

Dienstpflicht

¹Alle am 31. Dezember des Kalenderjahres im Gemeinde- und Vertragsgebiet wohnhaften Frauen und Männer zwischen dem 20. bis 50. Altersjahr sind der Feuerwehrdienstpflicht unterstellt.
²Erfordern es die Bedürfnisse der Feuerwehr, kann ein Angehöriger der Feuerwehr bis längstens zum 60. Altersjahr freiwillig aktiven Feuerwehrdienst leisten.

Art. 4

Rekrutierung

¹Auf Ende jeden Jahres hin findet die ordentliche Rekrutierung statt. Sie wird öffentlich publiziert. Im Bedarfsfall können Feuerwehrpflichtige auch im Laufe des Jahres zum aktiven Dienst eingeteilt werden, sofern sie bereits in anderen Wehren aktiven Dienst geleistet haben.

Dienstleistung

²Der aktive Feuerwehrdienst ist persönlich zu leisten.
³Eine Stellvertretung ist ausgeschlossen.

Art. 5

Dienstleistung oder Ersatzabgabe

¹Niemand hat Anspruch darauf, in die Feuerwehr eingeteilt zu werden.
²Die Feuerwehrkommission bestimmt, ob Dienstpflichtige aktiven Dienst zu leisten oder eine Ersatzabgabe zu bezahlen haben.
³Bei dieser Entscheidung sind die Bedürfnisse der Feuerwehr sowie persönliche und berufliche Verhältnisse, Alter, Arbeits- und Wohnort der Pflichtigen als auch deren Zugehörigkeit zu anderen Einsatzdiensten gebührend zu berücksichtigen.
⁴Doppeldienstleistung in Feuerwehr und Zivilschutz ist nicht zulässig. Zivilschutzdienstpflichtige, die in Partnerorganisationen benötigt werden, können vorzeitig aus der Schutzdienstpflicht entlassen werden (Art. 20, Abs. 1 des Bundesgesetzes über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz).

Art. 6

Ärztlicher Befund

Bestehen wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen Zweifel über die Diensttauglichkeit, ist der Befund eines Arztes einzuholen.

Art. 7

Weiterausbildung

¹Feuerwehrangehörige können zur Weiterbildung und zur Übernahme von Kaderchargen verpflichtet werden.
²Sie haben entsprechende Kurse sowie Übungen zu besuchen und die mit dem Grad oder der Funktion verbundenen Dienste zu leisten.

Art. 8

Kader und Fachleute

¹Offiziere, Unteroffiziere und Fachleute werden auf unbestimmte Zeit ernannt.

³Sie bekleiden ihren Grad oder ihre Funktion bis zum Austritt aus der Dienstpflicht, bis die Ernennungsbehörde sie enthebt, auf Gesuch hin entlässt, sie befördert oder versetzt.

⁴Vor Ablauf der Dienstpflicht von ihrem Grad oder ihrer Funktion enthobene oder aus zwingenden Gründen zurücktretende Offiziere, Unteroffiziere und Fachleute dürfen ohne ihre ausdrückliche Zustimmung nicht mehr zur aktiven Dienstleistung herangezogen werden.

Art. 9

Befreiung von der aktiven Dienstpflicht

¹Von der aktiven Dienstpflicht sind befreit:

- a) Zivilschutzdienstpflichtige, die nicht aus der Schutzdienstpflicht entlassen sind,
- b) Personen, die eine amtliche oder andere wichtige öffentliche Funktion ausüben, die mit der aktiven Dienstpflicht nicht vereinbar ist,
- c) Personen, die eine volle Invalidenrente beziehen, auf Gesuch hin Personen, die mit einem ärztlichen Attest eine Behinderung nachweisen können, die sie bei der Leistung aktiven Feuerwehrdienstes wesentlich beeinträchtigt,
- d) auf Gesuch hin Personen, die im eigenen Haushalt lebende Kinder bis zur Beendigung der Volksschulpflicht oder Pflegebedürftige allein oder hauptverantwortlich zu betreuen haben,
- e) die Ehegattin oder der Ehegatte, deren Ehepartner oder dessen Ehepartnerin Feuerwehrdienst leistet.

IV. Ausrüstung**Art. 10**

Persönliche Ausrüstung

¹Die persönliche Ausrüstung sowie die Grad- und Funktionsabzeichen der Feuerwehrangehörigen haben den schweizerischen und kantonalen Normen zu entsprechen.

²Die Feuerwehrangehörigen sind verpflichtet, die gefasste Ausrüstung und Bekleidung in einsatzbereitem und sauberem Zustand zu halten.

³Die persönliche Ausrüstung darf nur zu dienstlichen Zwecken verwendet werden.

V. Übungsdienst und Einsatz

Art. 11

Übungsplan/-daten Der Übungsplan mit den Übungsdaten ist allen Dienstpflichtigen mindestens 30 Tage vor Beginn der Übungstätigkeit zuzustellen. Er gilt für sie als Aufgebot.

Art. 12

Obligatorium und Entschuldigungen ¹Der Besuch von Übungen, Kursen und Inspektionen ist obligatorisch.
²Entschuldigungsgesuche sind schriftlich mit dem offiziellen Formular und spätestens 3 Tage vor der Übung, bzw. bei Krankheit und Unfall einen Tag nach der Übung, dem Feuerwehrkommando auf dem Dienstweg einzureichen.
³Als Entschuldigungsgründe gelten:
 a) Unfall und Krankheit
 b) schwere Erkrankung, schwerer Unfall oder Todesfall in der Familie
 c) Schwangerschaft
 d) schicht- oder Überzeitarbeit und Weiterbildung mit Bestätigung des Arbeitgebers, resp. der Schule
 e) Ferien, sofern sie dem Feuerwehrkommando spätestens 3 Tage vor deren Beginn schriftlich mit Bestätigung des Arbeitgebers eingereicht werden
 f) Schriftlich bestätigte begründete Ortsabwesenheit, wie Militärdienst oder beruflicher Verpflichtungen
 g) Ausüben eines öffentlichen Amtes
⁴Die Übungen sind allen Vereinstätigkeiten übergeordnet.
⁵Versäumte Übungen sind grundsätzlich zu kompensieren.
⁶Alle versäumten Übungen sind grundsätzlich zu kompensieren
⁷Das Bussen- und Disziplinarwesen ist im Anhang C geregelt.
 Entschuldigungen gemäss Art. 12 lit. d und lit. f.

Art. 13

Inanspruchnahme von Eigentum Dritter ¹Die Feuerwehr ist unter Vorbehalt der Entschädigungspflicht berechtigt, private Gebäude, Grundstücke und Fahrzeuge für ihre Einsätze in Anspruch zu nehmen.
²Bei Übungen sind die betroffenen Eigentümer vorgängig zu orientieren.

Art. 14

Feuerwehrkommandant ¹Dem Feuerwehrkommandanten steht unter Einräumung der Delegationsbefugnis das ausschliessliche Kommando in Feuerwehrbelangen auf dem Schadenplatz zu.
²Ihm unterstehen auch die auswärtigen Feuerwehren; diese dürfen den Schadenplatz ohne Erlaubnis des Feuerwehrkommandanten nicht verlassen.

Art. 15

Einsatz von
Gemeindepersonal

Der Feuerwehrkommandant kann, im Einverständnis mit den zuständigen Organen, Mitarbeiter der örtlichen Gemeindebetriebe und Infrastrukturabteilung zur Mitarbeit bei der Schadensbegrenzung beiziehen.

Art. 16

Einsatz des
Sonderstützpunkts

Sobald bei einem Öl-, Chemie- oder Strahlenereignis und bei Unfällen auf Strassen, Bahnanlagen und in Tunnels der zuständige Sonderstützpunkt auf dem Platz ist, übernimmt der speziell ausgebildete Einsatzleiter das Kommando.

Art. 17

Militärische Truppen

Stehen im Schadenfall militärische Truppen zur Verfügung, ergehen die Aufträge an die Truppe über den militärischen Kommandanten.

Art. 18

Zivilpersonen

¹Zivilpersonen sind auf Anordnung der Einsatzleitung zur Hilfeleistung oder zum Verlassen des Schadenplatzes verpflichtet.
²Personen, die die Ordnung gefährden, Anweisungen der Einsatzleitung nicht befolgen oder Sachwerte entwenden, können durch die Feuerwehr der Polizei übergeben werden.

VI. Betriebsfeuerwehren**Art. 19**

Betriebsfeuerwehren

¹Für die Betriebsfeuerwehren ist im Einvernehmen mit dem Feuerwehrinspektor ein Organisationsreglement aufzustellen.
²Als Grundlage für die Organisation, Ausrüstung und Alarmierung der Betriebsfeuerwehren gelten das Feuerschutz- und Feuerwehrgesetz und die kantonalen Brandschutzvorschriften.
³Bei Bedarf haben die Betriebsfeuerwehren auch ausserhalb des Betriebes bei der Schadenbekämpfung mitzuwirken.

VII. Finanzierung, Versicherungen

Art. 20

Grundsatz

¹Die Pflichtersatzabgaben dürfen nur für Feuerwehrzwecke verwendet werden.

²Soweit die Kosten der Feuerwehr nicht durch die Pflichtersatzabgaben und die übrigen Einnahmen wie Betriebsbeiträge, Gebühren, Einsatzkosten und dergleichen gedeckt sind, gehen sie zu Lasten der ordentlichen Gemeinderechnungen der Vertragsgemeinden.

Art. 21

Ersatzabgabe

¹Personen, die vom aktiven Feuerwehrdienst befreit sind, zahlen eine Ersatzabgabe.

²Die Ersatzabgabe beträgt in der Gemeinde Lotzwil pro ersatzpflichtige Person mindestens Fr. 20.-- pro Jahr. Sie darf zur Zeit insgesamt Fr. 400.-- bzw. später den vom Regierungsrat festgelegten Höchstbetrag nicht überschreiten. Der Regierungsrat passt letzteren periodisch dem Landesindex der Konsumentenpreise an.

³Die Ersatzabgabe ist nach dem Einkommen und Vermögen der Pflichtigen zu staffeln. Sie beträgt mindestens 2 % und höchstens 8 % des Staatssteuerbetrages. Der Gemeinderat legt die Höhe der Ersatzabgabe auf 4,5 %, danach innerhalb des erwähnten Rahmens fest.

⁴Die Vertragsgemeinden legen die Ersatzabgabe in ihrem Hoheitsgebiet selber durch das zuständige Organ fest.

⁵Der Feuerwehrdienstpflicht unterstellte, in ungetrennter Ehe lebende Ehepaare, deren Partner beide feuerwehrdienstpflichtig sind, jedoch keinen Feuerwehrdienst leisten, bezahlen gemeinsam eine Ersatzabgabe. Diese wird auf dem gemeinsamen steuerbaren Einkommen und Vermögen berechnet.

⁶Wenn ein Ehepartner aus der Feuerwehrdienstpflicht entlassen oder befreit ist, bezahlen Ehepaare die Ersatzabgabe auf der Hälfte des gemeinsamen steuerbaren Einkommens und Vermögens.

⁷Wenn ein Ehepartner mit dem 50. Altersjahr aus der Feuerwehrdienstpflicht entlassen wird und er mindestens 25 Feuerwehrdienstjahre ausweisen kann, ist sein Ehepartner von der Ersatzabgabe befreit.

Art. 22

Befreiung von der Ersatzabgabe

Von der Bezahlung der Ersatzabgabe sind alle Personen befreit, die gemäss Art. 9 lit. b bis e von der aktiven Feuerwehrdienstleistung befreit sind. In Bezug auf eine reduzierte oder teilbefreite Ersatzabgabe ist Art. 21 Abs. 6 und 7 zu beachten.

Art. 23

Gebühren	<p>Die Gemeinde Lotzwil erhebt für die Inanspruchnahme der Feuerwehr Gebühren von:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Personen, die Feuerwehrleistungen ausserhalb des eigentlichen Aufgabenbereichs gemäss Art. 14 Abs. 2 FWG in Anspruch nehmen, b) Eigentümern von Bauten und Anlagen mit erhöhten Risiken, soweit deren feuerwehrmässige Betreuung besonderen Aufwand verursacht, b) Inhabern von Alarmanlagen (erster Fehlalarm nach Inbetriebnahme wird nicht verrechnet). c) Inhabern von Brandmeldeanlagen (erster Fehlalarm pro Jahr wird nicht verrechnet).
----------	--

Art. 24

Einsatzkosten	<p>¹Die Gemeinde Lotzwil kann die Einsatzkosten vom Verursacher einfordern, wenn das Ereignis schuldhaft herbeigeführt wurde.</p> <p>²Bei Sondereinsätzen gemäss Art. 17 FWG sowie insbesondere bei Einsätzen im Zusammenhang mit Verkehrsunfällen aller Art, können die Einsatzkosten auch ohne Nachweis eines Verschuldens eingefordert werden.</p> <p>³Die Bestimmungen des Schweizerischen Haftpflichtrechts (Art. 41 ff. OR) sind sinngemäss anwendbar.</p>
---------------	---

Art. 25

Kosten Nachbarhilfe	Bei Feuerwehrleistungen in benachbarten Gemeinden – mit Ausnahme der Vertragsgemeinden – kann eine angemessene Entschädigung verlangt werden.
---------------------	---

Art. 26

Versicherungen	Die Gemeinde Lotzwil schliesst für die Feuerwehr die erforderlichen Versicherungen ab.
----------------	--

Art. 27

Entschädigungen/Sold	Entschädigungen und Sold sind im Anhang B geregelt.
----------------------	---

VIII. Zuständigkeiten

A. Gemeinderat Lotzwil

Art. 28

- Aufgaben/Befugnisse Der Gemeinderat von Lotzwil
- a) übt die Aufsicht über die Feuerwehr aus,
 - b) legt im Einvernehmen mit dem zuständigen Feuerwehriinspektor die Organisation der Feuerwehr (Gliederung und Bestand) unter Berücksichtigung der übrigen Einsatzmittel der Gemeinden fest und bestimmt, wieviele Personen im Kriegsfall die Aufgaben der Feuerwehr sicherzustellen haben,
 - c) wählt die Mitglieder der Feuerwehrkommission im Rahmen von Art. 7 Abs. 2 des Zusammenarbeitsvertrags und legt die Aufgaben und Befugnisse der Feuerwehrkommission fest, soweit diese nicht durch Art. 30 hienach geregelt werden,
 - d) fasst die erforderlichen Ausführungsbeschlüsse zu diesem Reglement,
 - e) ernennt unter Vorbehalt der Zustimmung des Regierungstatthalters den Kommandanten und dessen Stellvertreter,
 - f) setzt auf Antrag der Feuerwehrkommission die Höhe des Soldes, der Entschädigungen und der Gebühren fest,
 - g) versichert die Dienstpflichtigen gegen die Folgen von Krankheit und Unfall bzw. für die gesetzliche Haftpflicht,
 - h) erlässt eine Gebührenordnung gemäss Art. 23 hievov,
 - i) genehmigt auf Antrag der Feuerwehrkommission
 - j) Vereinbarungen mit den Betriebsfeuerwehren.

B. Feuerwehrkommission

Art. 29

- Wahl und Zusammensetzung Wahl, Zusammensetzung und Konstituiton der Feuerwehrkommission richtet sich nach Art. 7 Abs. 2 bis 4 des Zusammenarbeitsvertrags (Vertrag über die Aufgabenübertragung und Zusammenarbeit der Gemeinden Lotzwil und [Name Anschluss-gemeinde/n] im Bereich der Feuerwehr).

Art. 30

- Aufgaben/Befugnisse Die Feuerwehrkommission
- a) bereitet die Ausführungsbeschlüsse zu diesem Reglement vor,
 - b) bestimmt, ob eine dienstpflichtige Person aktiven Dienst zu leisten oder eine Ersatzabgabe zu bezahlen hat,
 - c) entscheidet über Gesuche um Befreiung von der aktiven Feuerwehrdienstpflicht und von der Ersatzabgabepflicht,

- d) unterbreitet dem Gemeinderat Lotzwil die Wahlvorschläge für die Ernennung des Kommandanten und dessen Stellvertreter,
- e) unterbreitet dem Gemeinderat Lotzwil Vorschläge über die Höhe des Soldes, der Entschädigungen und der Gebühren,
- f) legt dem Gemeinderat die Vereinbarungen mit den Betriebsfeuerwehren zur Genehmigung vor ernennt und entlässt Offiziere, Unteroffiziere und Fachleute,
- g) ernennt und entlässt Offiziere, Unteroffiziere und Fachleute,
- h) entlässt ungeeignete Feuerwehrdienstpflichtige,
- i) bestimmt, wer Kurse zu besuchen hat,
- j) entscheidet über Entschuldigungen gemäss Art. 12 lit. d und lit. e,
- k) beschliesst im Rahmen des Voranschlagkredits über Anschaffungen und Arbeitsvergebungen,
- l) verabschiedet zuhanden des Feuerwehrinspektors das Übungsprogramm,
- m) erarbeitet das jährliche Budget zuhanden des Gemeinderates und der Gemeindeversammlung,
- n) verfügt Bussen für unentschuldigtes Fernbleiben entgegen den Entschuldigungsgründen von 30 bis 400 Franken und Disziplinar massnahmen (gemäss Art. 1 und 2 Anhang C).

IX. Aufgabenübertragung

Art. 31

Zivilschutzregion
Langenthal
Umfang

¹Die Stadt Langenthal, die Gemeinde Lotzwil und weitere Anschlussgemeinden bilden die Zivilschutz-Region Langenthal.

²Die Gemeinde Lotzwil überträgt der Stadt Langenthal die den Gemeinden durch Erlasse und Weisungen im Bereich Bevölkerungs- und Zivilschutz obliegenden Aufgaben, exklusive den baulichen Schutz ihrer Bevölkerung gemäss Umschreibung im Zusammenarbeitvertrag.

Aufgabenbereich

³Die Zivilschutz-Region Langenthal arbeitet in den folgenden Bereichen zusammen:

- a) Zivilschutzorganisation
- b) Zivilschutzstelle
- c) Ausbildung und Übungen
- d) Basierungen (Anlagen)
- e) Planungen
- f) Regionales Führungsorgan

Art. 32

Entscheidungsbefugnisse	¹ Die Stadt Langenthal und ihre eingesetzten Organe verfügen über sämtliche Entscheid- und Verfügungsbefugnisse, die sich aus den im Rahmen der Aufgabenübertragung abgeschlossenen Zusammenarbeitsverträgen ergeben.
Sitzanspruch	² Die Vertretung der Anschlussgemeinde/n ist im Zusammenarbeitsvertrag und den zugehörigen Organigrammen geregelt.

X. Strafen und Schlussbestimmungen**Art. 33**

Feuerwehr	¹ Widerhandlungen gegen Bestimmungen des Reglement für öffentliche Sicherheit oder dessen Ausführungsvorschriften werden mit Bussen von Fr. 20.-- bis Fr. 1'000.-- bestraft; für die Strafverfolgung ist der Gemeinderat Lotzwil zuständig. ² Ausgefällte Bussen sind für Feuerwehrzwecke zu verwenden. ³ Eine Bestrafung nach Art. 47 - 49 FWG bleibt vorbehalten.
-----------	--

Art. 34

Aufhebung bisheriger Erlasse	Das Reglement für öffentliche Sicherheit vom 9.12.1996, abgeändert am 13.12.1999 der Gemeinde Lotzwil wird aufgehoben. Durch Beschluss der zuständigen Organe werden zudem die Wehrdienstreglemente der Vertragsgemeinden aufgehoben. Die Ersatzabgabe der Anschlussgemeinden ist im jeweiligen Reglement zur Übertragung von Aufgaben im Bereich der Feuerwehr geregelt.
------------------------------	---

Art. 35

Inkrafttreten	Dieses Reglement tritt auf den 1. Januar 2007 in Kraft.
---------------	---

Das vorliegende Reglement wurde an der Einwohnergemeindeversammlung vom 15. Mai 2006 angenommen.

Namens der Einwohnergemeinde Lotzwil

Der Präsident:

Der Sekretär:

Auflagezeugnis

Dieses Reglement wurde gemäss den Bestimmungen der Gemeindeverordnung öffentlich aufgelegt. Einsprachen sind keine erhoben worden. Die Inkraftsetzung ist im Amtsanzeiger Aarwangen am 22. Juni 2006 publiziert worden.

Lotzwil, den 23. Juni 2006

Der Gemeindeschreiber: